

Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 S. 1, 3 Abs.1 S.1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Ahrensböök.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihrem oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommene Hunde gelten als gemeinschaftlich gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats an dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, diesen auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder der Tod des Tieres eintritt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Halterin oder des Halters endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monats. Wird nachgewiesen, dass der Hund bei einer anderen Stadt/Gemeinde jedoch noch bis zum Ende eines Kalendervierteljahres versteuert

ert ist, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Monat der nach dem Kalendervierteljahr folgt.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

• für den 1. Hund	105,00 €
• für den 2. Hund	135,00 €
• für den 3. und jeden weiteren Hund	180,00 €
• für den ersten gefährlichen Hund bzw. Gefahrhund	684,00 €
• für den zweiten gefährlichen Hund bzw. Gefahrhund	945,00 €
• für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund bzw. Gefahrhund	1.200,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Für gefährliche Hunde, die im Sinne der Absätze 1 und 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit und keine Steuerermäßigung gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5 und 7 für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

(3) Durch einen positiven Wesenstest, gemäß der Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung, wird die Sozialverträglichkeit des Hundes nachgewiesen. Wird dieser Nachweis in Verbindung mit der erteilten Maulkorb Befreiung durch die örtliche Ordnungsbehörde erbracht, dann wird für diesen Hund kein erhöhter Steuersatz gemäß § 4 Absatz 1 erhoben.

(4) Als gefährlich gelten

- a) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.
- c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt.
- d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer üblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
- e) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach § 7 Abs. 1 HundeG handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen unter den Voraussetzungen des § 8 auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - c) Hunden, die als Melde-, Schutz-, oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - d) Hunden die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und entsprechend verwendet werden.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Ahrensböck bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt so lange gültig, bis eine neue Marke ausgegeben wird.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihm/ihr gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke am Hundegeschirr oder Halsband zu versehen.
- (4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Ahrensböck die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Endet eine Hundehaltung oder erfolgt die Übergabe eines Hundes an eine andere Person, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 7,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Marke unverzüglich an die Gemeinde Ahrensböck zurückzugeben.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag nach § 8 Abs. 1,2,3 zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder (Blindenführhunden), tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden oder eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **GI, H, BI, TBI** abhängig.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 1. der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,

2. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsmäßige Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von einem Monat nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Ahrensböck zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
 - (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halterin oder den Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen eines Monats im Steueramt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Halterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuer wird am Ende des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlungen für das kommende Steuerjahr festgesetzt.
- (3) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlung der Halterin oder des Halters und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung folgende personen- und hundebezogene Daten zu erheben:
 1. Vor-, Zuname und Adresse der Halterin oder des Halters
 2. Daten über Zuzug und/oder Wegzug
 3. Bankverbindung der Halterin oder des Halters
 4. Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht des Hundes
 5. Chipnummer des Hundes
 6. Vor-, Zuname und Adresse über die Vorbesitzerin oder den Vorbesitzer und/oder die Nachbesitzerin oder den Nachbesitzer des Hundes

durch Mitteilung oder Übermittlung von

1. Polizeidienststellen
 2. Ordnungsämtern
 3. Einwohnermeldeämtern
 4. Kreisveterinärämtern
 5. Tierschutzvereinen
 6. Grundstückseigentümern
 7. Kontrollmitteilungen anderer Gemeinden
 8. Kontrollergebnissen der Gemeinde
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) In begründeten Einzelfällen können Daten nach Abs. 1 zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde weitergeleitet werden.
- (4) Die Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 und 3 dieser Satzung, sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbedingungen des § 16 KAG bleiben bei Vorsatz unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.2015 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.12.2016 und der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.2018 außer Kraft.

Ahrensböök, 21. Dezember 2020
gez.
(Klaus-Dieter Gruber)
1. stellv. Bürgermeister